

Information

Ausstellung von Pässen - Export von Fohlen

Pässe

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung des ZVCH erhalten alle Fohlen ab dem Geburtsjahrgang 2007 obligatorisch den Equidenpass.

Das Zuchtpapier des Fohlens (Abstammungsschein oder Identitätsausweis oder Kreuzungsausweis) ist fester Bestandteil dieses Passes und darf **nicht** entfernt werden. Der Pass oder das Zuchtpapier werden sonst ungültig.

Die Ausstellung des Equidenpasses erfolgt im normalem Ablauf der Erstellung der Fohlenpapiere.

1. Identifizierung des Fohlens
(an der Schau durch Schausekretär oder Hofidentifikation durch Schausekretär oder Passtierarzt)
2. Registrierung im Herdebuch
3. Ausstellung des Identifikationspapieres mit dem Pass
4. Versand an den Züchter/Besitzer.

Ab dem Alter von drei Jahren wird das Signalement des Pferdes erneut kontrolliert und ergänzt. Der ZVCH bietet diese Dienstleistung im Rahmen der Feldtests für dreijährige Pferde an.

Der gleiche Pass dient dann als Grundlage für die Eintragung des Pferdes im Sport beim Schweiz. Verband für Pferdesport SVPS.

Bei Pferden, die keinen Feldtest absolvieren, wird die Kontrolle des Signalementes durch einen Passtierarzt oder einen Schausekretär vorgenommen (Hofidentifikation).

Achtung! Jedes Pferd erhält nur **einen** Pass und behält diesen während des ganzen Lebens. Er enthält alle Informationen über das Pferd.

Export von Fohlen

Für Fohlen, die beim ZVCH registriert werden, aber schon vor Beginn der Schausaison exportiert werden sollen, wird der **Pass ebenfalls durch den ZVCH** ausgestellt. Die Identifizierung kann durch einen Passtierarzt oder durch einen Schausekretär vorgenommen werden. Der ZVCH erstellt den Pass gegen Rechnung. Die betreffenden Züchter sind gebeten, sich **rechtzeitig** um die Identifizierung und die Passerstellung zu bemühen. Die Fohlenkarte muss mindestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Export in der Geschäftsstelle des ZVCH vorliegen, damit der Pass pünktlich für den Export ausgestellt werden kann.

Die Züchter sind gebeten, sich selbständig über die weiteren sanitärischen, administrativen und zolltechnischen Bestimmungen für den Export zu informieren. Auskünfte hierzu erteilen die Bundesämter für Landwirtschaft und Veterinärwesen und die Oberzolldirektion.

Bei Problemen helfen die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle gerne weiter.